

Heckenpflege – aber richtig

Heckenpflege ist wichtig und sollte regelmäßig in einer für Hecken und Feldgehölze nachhaltigen Weise durchgeführt werden. In neuerer Zeit häufen sich jedoch Fälle, in denen ungeeignete Geräte mit zum Teil gravierenden Folgen für Gehölze eingesetzt werden. Hintergrund ist der zunehmend Druck, schnell und billig zu arbeiten. Dabei kommen auch Geräte zum Einsatz, die Gehölze erheblich und schwer schädigen können.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für Gehölzschnitte in freier Feldflur sind klar geregelt: Artikel 16 BayNatSchG enthält das Verbot, Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche einschließlich Ufergehölze und -gebüsche erheblich zu beeinträchtigen. Dies schließt maschinelle Verfahren aus, die Gehölze beim Schnitt stark quetschen oder die Schnittfläche zerfetzen, so dass betroffene Gehölze absterben können. Negative Beispiele sind der hydraulisch angetriebene Schlegler und Rückschnitte mit dem Fällkopf und der Baumschere. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass Hecken und Feldgehölze zusätzlich den Cross Compliance (CC)-Regelungen unterliegen.

Es wird dringend empfohlen, auf maschinelle Verfahren zu achten, die im Ergebnis glatte Schnitte und nachwachsende Gehölze hinterlassen. Alle Maßnahmen dürfen außerdem nur in der Zeit von 01. Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden (§ 39 BNatSchG Abs. 5).

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

- **Beseitigungs- und Schädigungsverbot** für Hecken und Feldgehölze nach Art. 16 BayNatSchG

(1) Es ist verboten, in der freien Natur

1. Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche einschließlich Ufergehölze oder -gebüsche zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen, ...

Das Verbot nach Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für

1. die ordnungsgemäße Nutzung und Pflege im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar, die den Bestand erhält,

2. schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses,

3. Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit öffentlicher Verkehrswege oder der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zur Unterhaltung der Gewässer erforderlich sind.

- **Zeitenregelung für Heckenpflege** nach BNatSchG § 39 Abs. 5: *Es ist verboten, ... Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen, ...*

Hecken und Feldgehölze unterliegen zusätzlich den Cross Compliance (CC)-Regelungen, die für alle Landwirte gelten, die CC-relevante Zahlungen erhalten. Danach ist es verboten, bestimmte Landschaftselemente ganz oder teilweise zu beseitigen. Hierzu gehören Hecken ab einer Mindestlänge von 10 m und einer durchschnittlichen Breite von max. 10 m sowie Feldgehölze mit einer Flächengröße von mindestens 50 bis höchstens 2000 Quadratmetern. Dasselbe gilt auch für Baumreihen ab 50 m Länge sowie mindestens aus 5 Bäumen bestehend und für Einzelbäume (soweit letztere als Naturdenkmale ausgewiesen sind).

Im Gegensatz zu den CC-Regelungen gibt es bei Art. 16 BayNatSchG keine Längen- und Flächenmindestanforderungen!

2. Ungeeignete Gehölzunterhaltung

2.1 Gehölzrückschnitte mit hydraulisch angetriebenem Schlegler



2.1 a

Mit dem hydraulisch angetriebenen Schlegler werden die Äste nicht nur geschnitten sondern abgeschlagen. Durch die an einer rotierenden Welle angebrachten Schlegel werden die Gehölze erheblich geschädigt.



2.1 b

Gehölzstümpfe werden zerfetzt und platzen oft bis zum Wurzelhals auf. Es entsteht keine glatte Schnittfläche, die die Gehölze noch überwallen könnten. In der Folge können ganze Gehölzbestände absterben.



2.1c

2.2 Maschinelle Rückschnitte mit dem Fällkopf



Der Fällkopf wird als hydraulisch angetriebene Einblattkreissäge oder Einblattkettenkreissäge zum Ausschneiden von Gehölzen verwendet. Die Greiferarme umfassen die Gehölze mit hohem Druck. Dadurch kommt es bereits zum Aufplatzen der Stämme.

2.3 Maschinelle Rückschnitte mit Baumschere

Die Baumschere presst bereits vor dem Schneidevorgang mit den Greiferarmen mit hohem Druck die Bäume zusammen. Schon dadurch platzen viele Stämme auf und beim Schnitt dann weitere. Die viel zu tiefen Wunden können nicht mehr verheilen.



2.3 a



2.3 b



2.3 c

2.4 Zu tief ausgeführter, radikaler Gehölzrückschnitt bis zum Boden

Ein tiefer Schnitt führt bei älteren Gehölzen häufig zu Wundinfektionen, nicht mehr schließbaren Wunden und zu späterem Absterben. Empfohlen wird ein Mindestabstand zum Wurzelhals von mindestens 20, besser 30 Zentimetern.



3. Geeignete Gehölzunterhaltung und empfohlene Geräte

Grundsätzlich sind alle Geräte geeignet, die glatte Schnitte und unverletzte, nicht aufplatzende Gehölzstümpfe hinterlassen. Eine Gehölzentnahme mit handgeführten Geräten hat den großen Vorteil, dass auch plenterartig ausgeführte Schnitte der stärkeren Gehölze durchgeführt werden können.



Der einzelstammweise Gehölzrückschnitt. Die einzelstammweise Entnahme der Gehölze erfolgt in unregelmäßigen Abständen. Ein für die Natur sehr schonender Eingriff.

Gehölzrückschnitte mit dem Lichtraumprofilenschneider sind relativ schonend. Voraussetzung ist allerdings, dass die Sägeblätter scharf sind. An dem Lichtraumprofilenschneider befinden sich kreisförmige Sägeblätter, die sich mit hoher Geschwindigkeit drehen.

